

Rieser Tagesblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adressen:
Tagesblatt, Riesa.

Amtsblatt

Verantwortlicher:
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 211.

Sonnabend, 11. September 1915, abends.

68. Jahrg.

Das Rieser Tagesblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 85 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigen-Raumzettel für die Nummer des Ausgabebetages bis vormittags 9 Uhr ohne Gebühr. Preis für die Streifenpaltene 43 mm breite Reklamzettel 18 Pfg. (Brotalpreis 12 Pfg.) Zeitraumbänder und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. Rotationsdruck und Verlag von Renger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Kurtur Hänel in Riesa.

Mit Rücksicht auf den anhaltenden Rückgang der Maul- und Klauenseuche in Sachsen wird bestimmt, daß von den früher schon in Kraft gesetzten verschärften Maßregeln gegen diese Seuche (§ 45 der Ausführungsverordnung vom 7. April 1912 — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 56 —) bis auf weiteres nur noch die folgenden in Anwendung zu kommen haben:

- Die Vorschriften in § 45 unter a Absatz 1, 3 und 4, soweit es sich um Ursprungszeugnisse für nach Sachsen eingeführtes Kleinvieh handelt.
 - Die Polizeibehörden der Bestimmungsorte solchen Viehes und die Bezirkstierärzte haben streng darauf zu halten, daß die Ursprungszeugnisse ordnungsmäßig abgegeben werden.
 - Die Kleinviehbestände von Händlern, die auch mit Kleinvieh sächsischer Herkunft handeln, sind von den Bezirkstierärzten häufiger und tunlichst gelegentlich anderer Dienstgeschäfte am Orte der Handelsverlebung mit nachzusehen. Werden hierbei die Ursprungszeugnisse nicht in Ordnung befunden oder fehlen sie überhaupt, so sind die Tiere nach der Vorschrift in § 45 unter a Absatz 1 zu behandeln.
 - Die Vorschriften des § 45 unter b und c über Laderampen, Ein- und Ausladeplätze, Transportwagen, Gatt- und Handelsställe.
 - Die Bestimmungen in § 45 unter e über die 10 tägige Beobachtung und bezirkstierärztliche Untersuchung des nach Sachsen eingeführten Kleinviehes.
 - Von der in § 45 unter e Absatz 2 vorgeschriebenen bezirkstierärztlichen Untersuchung ist Kleinvieh befreit, das ohne weiteren Besitzwechsel binnen 2 Tagen vom Eintreffen am Schlachtort ab gerechnet geschlachtet wird.
 - Die Vorschriften über Schlachtvieh in § 45 unter f und g.
- Mit dieser Verordnung, die sofort in Kraft tritt, erliegen sich die Verordnungen vom 12. September 1914 (Sächsische Staatszeitung Nr. 215 und Leipziger Zeitung Nr. 216), vom 27. Oktober 1914 (ebendort Nr. 252 und 253), vom 8. Dezember 1914 (ebendort Nr. 286 und 287) und vom 20. Mai 1915 (Sächsische Staatszeitung und Leipziger Zeitung Nr. 116).

Ueber Einzelheiten der hiernach geltenden Vorschriften geben die Ortspolizeibehörden, die Bezirkstierärzte sowie die Verwaltungen der Schlachtviehhöfe und der öffentlichen Schlachthäuser Auskunft.

Dresden, am 7. September 1915. 729 II V 3804
Ministerium des Innern.

Als Enteignungskommissare zur Enteignung von Brotgetreide, Mehl, Gerste und Hafer werden auf Grund von Riffer 2 der Verordnung zur Ausführung der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Getreidejahr 1915 vom 15. Juli 1915 sowie der sonstigen Ausführungsbestimmungen ernannt:

- im Bezirksoverband der Amtshauptmannschaft Zwickau:
Amtshauptmann Dr. Jani, Regierungsrat v. Römer, Oberamtsrichter Oberreit in Teilmittelschau, Oekonomierat Stauf auf Wiesenburg, Rittergutsbesitzer Dr. v. Hegenstier auf Liebischwitz;
- im Bezirksoverband der Amtshauptmannschaft Plauen:
Amtshauptmann Geh. Regierungsrat Dr. Mehnert, Regierungskammern Dr. Schelker, Regierungsassessor Dr. Schade, Bürgermeister Dr. Polster in Reichenbach, Bürgermeister Ehlensmann in Neßschau;
- im Bezirksoverband der Amtshauptmannschaft Schwarzenberg:
Amtshauptmann Dr. Wimmer, Regierungsassessor Reichmann, Regierungsassessor von der Deden;
- im Bezirksoverband der Amtshauptmannschaft Auerbach:
Amtshauptmann Dr. Grille, Regierungsrat v. Gehe, Assessor Dr. Mebel, Bürgermeister Ledger in Auerbach, Bürgermeister Luedt in Falkenstein, Bürgermeister Jander in Lengsfeld, Bürgermeister Dr. Gumpert in Treuen, Gemeindevorstand Frommer in Brunndöbra;
- im Bezirksoverband der Amtshauptmannschaft Oelsnitz:
Amtshauptmann Dr. Schulze, Assessor Dr. Liebig, Amtsgerichtsrat Dr. Wolgt in Adorf, Amtsgerichtsrat Poppe in Markneukirchen, Amtsgerichtsrat Grubbe in Oelsnitz, Amtsrichter Dr. Vessel in Schönau;
- in der Stadt Plauen:
Stadttrat Dr. Richter, Stadttrat Oberjustizrat Dr. Schumann;
- in der Stadt Zwickau:
Polizeidirektor Barth, Stadttrat Reichmann.

Die Kommissare sind innerhalb der einzelnen Verbände und Städte berechtigt, sich gegenseitig zu vertreten.
Zwickau, den 8. September 1915. 525 a V B 3799
Die Königl. Kreisamtsverwaltung.

Bei dem unterzeichneten Amtsgerichte wird vom 16. September 1915 an für alle Weklage die durchgehende Geschäftszeit eingeführt. Sie umfaßt die Zeit von vormittags 8 bis nachmittags 3 Uhr.
Riesa, den 10. September 1915.
Königliches Amtsgericht.

Ueber den Nachlaß des Materialwarenhändlers Ernst Emil Mehnert in Jakobthal (Post Strehla) wird heute am 10. September 1915, nachmittags 1/2 5 Uhr das Konkursverfahren eröffnet.

Der Lokalkrieger Pietzmann in Riesa wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 27. September 1915 bei dem Gericht anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

den 5. Oktober 1915, vormittags 11 Uhr vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz hat oder zur Konkursmasse etwas schuldig ist, darf nichts an die Erben des Gemeinschuldners veräußern oder leisten, muß auch den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgeforderte Befriedigung beansprucht, dem Konkursverwalter bis zum 27. September 1915 anzeigen.

Königliches Amtsgericht zu Riesa.

Ueber das Vermögen der Fahrradhändlerin Vertha Minna Schrapel geb. Seime in Gröbba, Strehlaer Straße 55, wird heute am 10. September 1915, nachmittags 5 Uhr das Konkursverfahren eröffnet.

Der Lokalkrieger Pietzmann in Riesa wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 27. September 1915 bei dem Gericht anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

den 5. Oktober 1915, vormittags 1/2 11 Uhr vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz hat oder zur Konkursmasse etwas schuldig ist, darf nichts an den Gemeinschuldner veräußern oder leisten, muß auch den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgeforderte Befriedigung beansprucht, dem Konkursverwalter bis zum 27. September 1915 anzeigen.

Königliches Amtsgericht zu Riesa.

Brotmarkenausgabe.

Die Ausgabe der auf die Zeit vom 13. September bis 10. Oktober 1915 gültigen Brotkarten erfolgt

Montag, den 13. September 1915

von vormittags 8 bis nachmittags 1 Uhr und von nachmittags 3 bis 5 Uhr in den auf den Ausweisarten angegebenen bisherigen Ausgabestellen.

Wir weisen hierbei ausdrücklich auf die Bekanntmachung des Kommunalverbandes Großenhain vom 2. September 1915 — Rieser Tagesblatt Nr. 206 vom 6. September 1915 —, insbesondere auf die Bestimmungen in §§ 5, 6 und 7 hin und machen nochmals auf Folgendes ausdrücklich aufmerksam.

Ueber 12 Jahre alte Personen, die nicht mehr als 2500 Mark Jahreseinkommen haben, erhalten auf Antrag Inhabermarken über 1 Pfund wöchentlich, demnach auf 4 Wochen eine fünfte Brotkarte. Der Antrag auf diese fünfte Brotkarte ist von den hierzu Berechtigten unter Vorlegung der bisherigen Ausweisarte und der zum Nachweise des Alters und Einkommens erforderlichen Ausweisartikulare (Familien Stammbuch, Geburtschein, diesjähriger Gemeindesteuerverzettel oder sonstige Bescheinigungen) nur bei der zuständigen Brotkartenausgabestelle während der obenangegebenen Zeit zu stellen. Anträge auf die fünfte Brotkarte werden nur vom Inhaber der Ausweisarte oder von den von ihm hiermit beauftragten erwachsenen Personen entgegengenommen, soweit letztere über die Alters- und Einkommensverhältnisse Auskunft geben können. Kinder dürfen mit der Stellung des Antrags nicht beauftragt werden.

Die Inhaber von Gastwirtschaften haben die Tagesbrotkarte in der angegebenen Zeit im Einwohnermeldeamt zu entnehmen.

Nichtverbraachte Brotmarken sind beim Abholen der neuen Marken an die Ausgabestellen zurückzugeben. Diese Marken werden von uns an solche Personen verteilt, die schwere Körperliche Arbeit zu leisten haben oder an solche, für die eine Erhöhung aus anderen Gründen besonders angezeigt ist.

Der Rat der Stadt Riesa, am 10. September 1915. Nr.

Die nachstehende Polizeiverordnung vom 12. September 1912, die Beleuchtung der Treppen und Fluren in den Wohnhäusern betreffend, bringen wir hiermit in Erinnerung.

Der Rat der Stadt Riesa, am 11. September 1915. Schr.

Polizeiverordnung

die Beleuchtung der Treppen und Fluren in den Wohnhäusern betreffend.
Im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt und Sicherheit wird auf Grund von § 161 des allgemeinen Baugesetzes für das Königreich Sachsen vom 1. Juli 1900 folgendes verordnet:

In allen bewohnten Gebäuden sind während der Abendstunden die Treppen und Hausfluren ausreichend zu beleuchten. Die Beleuchtung hat mit Eintritt der Dunkelheit zu beginnen und mindestens bis 9 Uhr abends anzudauern. Die Verpflichtung besteht nicht, solange die Hausfluren verriegelt gehalten werden. Der Polizeibehörde gegenüber ist der Hausbesitzer oder sein Stellvertreter verantwortlich. Negertrretungen dieser Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.
Riesa, den 12. September 1912.

Der Rat der Stadt Riesa.

Dr. Scheider, Bürgermeister.

Zeichnungen

auf die dritte 5%ige Kriegsanleihe

— Kurs 99 und 98,80% —

nehmen wir bis zum 22. September dieses Jahres, mittags zur kostenlosen Vermittlung entgegen.

Sparkasse der Stadt Riesa.